



SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Pétanque-Verband e.V.“ (DPV). Er ist der Spitzenverband des Pétanquesports für die ihm angeschlossenen Landesverbände auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DPV ist der „Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal“ (FIPJP), der „Confédération Européenne de Pétanque“ (CEP) und dem „Deutschen Boccia-, Boule- und Pétanque-Verband“ (DBBPV) als ordentliches Mitglied angeschlossen.
- (3) Der DPV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der DPV ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (6) Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen (z.B. Präsident, Stellvertreter usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DPV ist die landesverbandsübergreifende Organisation und Förderung des Pétanquesports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:
 - a) Vertretung des deutschen Pétanquesports in Staat, Gesellschaft und den Medien sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 - b) Auswahl, Schulung und Betreuung von Spielerinnen und Spielern für nationale und internationale Wettkämpfe;
 - c) Förderung des Jugendsports;
 - d) Durchführung der deutschen Meisterschaften;
 - e) Erstellung der Grundlagen für den Sportbetrieb;
 - f) Unterstützung bei der Bildung von Landesverbänden;
 - g) Sorge für die Einhaltung der in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Regeln durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen;
 - h) Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - i) Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen, Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes sowie von verbandsschädigendem und unsportlichem Verhalten;
 - j) Bekämpfung des Dopings und Unterbindung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel;
 - k) Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DPV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem DPV gehören jeweils die als gemeinnützig anerkannten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind und können nur die Landesverbände für den Pétanquesport in der Bundesrepublik Deutschland sein, die mit ihrem örtlichen, möglichst an politischen Landesgrenzen orientiertem Zuständigkeitsbereich (Gebietsabgrenzungen) den Vorgaben des DPV entsprechen. Veränderungen bestehender Gebietsabgrenzungen bedürfen, wenn keine Zustimmung der betroffenen Landesverbände dazu vorliegt, einer Beschlussfassung des Verbandstages nach dem für Satzungsänderungen geltenden Abstimmungsmodus.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Verbindungen der Vereine für den Pétanquesport innerhalb der Bundesländer, in denen aufgrund juristischer Voraussetzungen kein Landesverband existiert.
- (4) Aus Gebieten von Landesverbänden, die bereits Mitglied im DPV sind, dürfen keine weiteren Landesverbände aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist endgültig, wenn der nachfolgende Verbandstag nicht widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann der Antragssteller Einspruch beim nachfolgenden Verbandstag einlegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DPV erlischt
 - a) durch Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Landesverbandes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und wird zum unmittelbar folgenden Jahresende nur wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugeht.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Verbandstages, wobei das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist. Ein danach ggf. möglicher Rechtsweg zu den ordentlichen staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (4) Gründe für den Ausschluss liegen vor, wenn ein Mitglied
- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise seine ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sonstigen gegenüber dem DPV eingegangenen Verpflichtungen trotz einmaliger Abmahnung nicht nachkommt;
 - b) in den Fällen von a) bei wiederholter und jeweils nur fahrlässiger Handlungsweise, wenn das Mitglied einer zweimaligen Aufforderung und jeweils gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses innerhalb der gesetzten Fristen nicht nachkommt.
- (5) In Fällen, in denen es zur Abwehr eines Schadens, der ordnungsgemäßen Abwicklung des Spielbetriebes oder zum Schutz des Ansehens des DPV in der Öffentlichkeit erforderlich ist, kann das Präsidium dem Betroffenen zugleich mit der Bekanntgabe des Ausschlusses oder nach Einleiten eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht die Teilhabe an Einrichtungen und Veranstaltungen des DPV bis zum rechtsbeständigen Wirksamwerden der Entscheidung über den Ausschluss untersagen.
- (6) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DPV, so kann
- a) ein neu gegründeter Landesverband für das betreffende Gebiet im Rahmen des § 4 die Mitgliedschaft erwerben
oder
 - b) die Verwaltung des betreffenden Gebietes von einem anderen bereits bestehenden Landesverband übernommen werden. § 4 (2) gilt sinngemäß.

§ 7 Verbandsangehörige

- (1) Verbandsangehörige sind die in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Sie haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen, an Veranstaltungen des DPV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie haben dabei die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DPV zu beachten und unterliegen insoweit den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
- (2) Verbandsangehörige, welche in das Präsidium, in das Verbandsgericht, in einen Ausschuss oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DPV in allen mit ihrer Amtsführung – auch nach Beendigung ihres Amtes – zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 8 Ordnungsrecht

Der Verbandstag kann zur Durchführung und Sicherstellung seiner Aufgaben und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen Ordnungen beschließen, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch

- a) Geschäftsordnung
- b) Sportordnung
- c) Jugendordnung
- d) Schiedsrichterordnung
- e) Ausbildungsordnung
- f) Finanzordnung
- g) Rechtsordnung
- h) Ehrenordnung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation und den Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In allen Fällen, in denen

- sie in die Aufgaben für den DPV eingebunden sind oder solche für den DPV wahrnehmen bzw. wahrzunehmen haben,
- ihr Spielbetrieb einen gestuften Aufbau mit dem Spielbetrieb des DPV oder sonstiger Organisationen erfordert, denen der DPV angehört,
- die vom DPV bundeseinheitlich eingeführten Spielregeln einschließlich des Schiedsrichterwesens von ihnen und ihren Mitgliedern zu beachten sind,
- sie Lizenzen für oder in Übereinstimmung mit dem DPV auszugeben haben,

sind sie verpflichtet, diese Angelegenheiten unter Beachtung der dafür bestehenden Satzungen und Ordnungen des DPV wahrzunehmen und zu deren Einhaltung die notwendigen Regelungen und Maßnahmen zu treffen sowie ihre eigenen Mitglieder entsprechenden vereinsrechtlichen Bindungen zu unterwerfen.

- (2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag nach Maßgabe der §§ 13 – 15 der Satzung. Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.
- (4) Den Mitgliedern obliegt unbeschadet aller sonstigen sich aus der Satzung oder Ordnungen ergebenden Bindungen die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

IV. Organe

§ 10 Organe

Die Organe des DPV sind

- a) Verbandstag
- b) Präsidium
- c) Verbandsgericht
- d) Berufungsgericht

§ 11 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des DPV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere
 - a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend;
 - b) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Vizepräsident Jugend;
 - c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts und Berufungsgerichts;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Festsetzung des Beitrages;
 - h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Ordnungen;
 - i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums;
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - k) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gem. § 5 und § 6 (3) dieser Satzung;
 - l) Auflösung des Verbandes.
- (3) Ein ordentlicher Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.
- (4) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; anstelle des Drittels genügt auch eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern. Hierbei kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

Kommt der Präsident dem nicht nach, beruft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Verbandstag ein.

In dringenden Fällen, bei denen schwere Nachteile für den Verband oder seine Mitglieder drohen, kann der Präsident zugleich mit der Einberufung bis zum Verbandstag zur Verhinderung bzw. Abwehr der Nachteile auch vorläufige Regelungen treffen, die ansonsten dem Verbandstag vorbehalten sind.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

- (5) Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

- a) den Vertretern der Mitglieder;
- b) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder;
- c) dem Präsidium;
- d) den Beauftragten;
- e) den Ausschussvorsitzenden;
- f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes;
- g) den Kassenprüfern;
- h) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.

- (2) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens über 50 % der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder verfügen.
- (3) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Dieser Personenkreis kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; bei Tagesordnungspunkten zu Satzungsänderungen jedoch nicht hinsichtlich der Verbandsangehörigen. Soweit insgesamt ein Ausschluss erfolgt, sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 13 Stimmrecht und Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu vier Delegierte zum Verbandstag entsenden.
- (3) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht. Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.
- (5) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Beauftragten, die Ausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.
- (6) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

- (9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur vom Präsidium oder den Mitgliedern schriftlich gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden. Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden. Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) fünf Vizepräsidenten und zwar
 - Vizepräsident Sport;
 - Vizepräsident Finanzen;
 - Vizepräsident Inneres;
 - Vizepräsident Kommunikation;
 - Vizepräsident Jugend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen und Kommunikation hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend zu erfolgen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder, bei Verhinderung des Präsidenten, durch zwei Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 11 (4) gilt entsprechend.
- (5) Wird ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl des Präsidenten ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Präsidenten zulässig.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Präsidium aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
- (7) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.

§ 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des DPV im Sinne von Zweck und Aufgaben (in § 2 der Satzung festgeschrieben) und in Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des DPV fällt.
- (2) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
 - a) Leitung des Verbandes;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach einem öffentlich zu machenden Geschäftsverteilungsplan;
 - c) Vertretung des Verbandes nach außen;
 - d) Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages;
 - e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - f) Berufung und Abberufung der von ihm benannten Beauftragten und von Ausschussmitgliedern;
 - g) Information der Mitglieder;
 - h) Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften sowie sonstiger Veranstaltungen des DPV.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein
 - Ausschuss für Inneres;
 - Ausschuss für Sport;
 - Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
 - Ausschuss für Jugend;
 - Ausschuss für Kommunikation.

Der Verbandstag oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beauftragte

Das Präsidium kann zu Schwerpunktthemen Beauftragte einsetzen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

Der Verbandstag kann verdienten Persönlichkeiten des deutschen Pétanquesports die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen.

§ 20 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des DPV nach den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen aus. In Organstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Präsidium ist eine Zuständigkeit des Verbandsgerichts jedoch nur dann gegeben, wenn alle am Streit Beteiligten es beantragen. Vereinbarungen und Bestimmungen internationaler Vereinigungen, denen der Verband beigetreten ist, bleiben unberührt.
- (2) Das Verbandsgericht ist ferner, soweit kein Berufungsgericht gem. § 21 gebildet wurde, Berufungsinstanz für die Entscheidungen von Organen der Mitglieder in Angelegenheiten der Lizenzbestimmungen, der Spielregeln und des Schiedsrichterwesens des DPV oder auch in sonstigen Fällen, soweit das Recht der Landesverbände dies vorsieht. Das Recht der Landesverbände kann ferner regeln, dass die Berufung des Unterlegenen einer Zulassung bedarf.
- (3) Bleiben Organe der Mitglieder bei Verfehlungen untätig, obwohl hiervon unmittelbar auch Angelegenheiten des DPV berührt werden, kann das Präsidium die Durchführung eines Verfahrens beim Verbandsgericht beantragen. Der Antrag setzt voraus, dass dem Vorstand des Landesverbandes oder einem sonstigen zuständigen

Organ eine angemessene Frist zum Tätigwerden gesetzt wurde, die zwei Monate nicht unterschreiten darf. Gleiches gilt bei Entscheidungen von Organen der Mitglieder. § 20 (1) Satz 2 gilt sinngemäß.

- (4) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und mehreren stellvertretenden Beisitzern, deren Anzahl in der Rechtsordnung festzulegen ist. Es entscheidet jeweils in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Weitere über die Stellvertretung des Vorsitzenden, der Beisitzer sowie über das Verfahren regelt die Rechtsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Organ des DPV angehören.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag jeweils für vier Jahre gewählt.
- (7) Als Strafen sind in Angelegenheiten des DPV nur zulässig
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag je Einzelfall von 300 Euro, die bei mehreren Verfehlungen innerhalb eines Kalenderjahres jedoch nicht mehr als 500 Euro;
 - d) befristete oder dauernde Sperrn von Spielern und Vereinen zur Teilhabe/Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des DPV;
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im DPV zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
 - f) Punktabzug;
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse;
 - h) Ausschluss eines Mitgliedes.
- (8) Entscheidungen des Verbandsgerichts sind unverzüglich der Geschäftsstelle des DPV und in Berufungsangelegenheiten, die Angelegenheiten der Landesverbände betreffen, dem Vorstand des jeweils betroffenen Landesverbandes zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

§ 21 Berufungsgericht

- (1) Der Verbandstag kann beschließen, dass ein Berufungsgericht gebildet wird. Dieses ist in allen Fällen, in denen das Verbandsgericht erstinstanzlich tätig wurde, sowie in Berufungssachen der Mitglieder zuständig, ausgenommen Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern. Die für das Verbandsgericht geltenden Satzungsregelungen zur Wahl, Besetzung und das Verfahren und Kostentragung gelten sinngemäß für das Berufungsgericht
- (2) Das Berufungsgericht wird in allen Fällen, in denen nach Abs. 1 seine Zuständigkeit begründet ist, abschließend als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung tätig, sofern dies von den Verfahrensbeteiligten übereinstimmend beantragt wird. Ansonsten bedarf es für das Berufungsverfahren einer Zulassung durch das Präsidium des DPV oder im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 2 durch das zuständige Organ des Landesverbandes. Ohne Zulassung oder beantragtes Schiedsgerichtsverfahren steht den Beteiligten der ansonsten ggf. bestehende Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten unmittelbar offen.
- (3) Das Berufungsgericht ist neben den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen an Recht und Gesetz, insbesondere an die allgemeinen Rechtsgrundsätze (z.B. Grundsatz der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit) gebunden. Vereinsrechtliche Regelungen, die dem entgegenstehen, bleiben unbeachtlich, soweit sie ihrem Inhalt nach keiner eingeschränkten rechtskonformen Auslegung zugänglich sind.
- (4) Im Schiedsgerichtsverfahren hat die sinngemäße Anwendung von Satzungs- und Ordnungsregelungen gem. Abs. 1 in Verbindung mit § 20 dieser Satzung unter Beachtung folgender Maßgaben zu erfolgen:
 - a) Der Vorsitzende darf auch keinem Organ eines Mitgliedes des DPV angehören oder in einer anderweitigen vereinsorganisierten Funktion des DPV und seiner Mitglieder tätig und auch nicht in anderer Weise als Interessenvertreter des Verbandes befangen sein. Er hat ferner die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes, zur Begleitung eines Amtes im Höheren Verwaltungsdienst in der öffentlichen Verwaltung oder als Rechtspfleger zu besitzen.

- b) Sind am Schiedsgerichtsverfahren Verbandsangehörige als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, haben diese das Recht, eine Person ihres Vertrauens als einen der beiden Beisitzer des Berufungsgerichts zu benennen. Gleiches gilt für Mitglieder im Verhältnis zum DPV.
Haben mehrere Beteiligte ein Benennungsrecht und lassen sich die Verfahren wegen des Sachzusammenhangs nicht trennen, können sie das Benennungsrecht nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Kommt es innerhalb einer vom Vorsitzenden zu stellenden Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, zu keiner Benennung, ist das Schiedsgerichtsverfahren mit der Maßgabe einzustellen, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellung der ggfs. gegebene Rechtsweg zur staatlichen Gerichtsbarkeit beschriftet oder mit Zustimmung der Gegenpartei als Berufung ohne Schiedsspruch fortgesetzt werden kann.
- c) Die Entscheidung ergeht im Schiedsgerichtsverfahren nach vorangegangener mündlicher Verhandlung oder mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Die Ladung und Ladungsfristen haben denjenigen Anforderungen der Zivilprozessordnung zu entsprechen, die im Falle des Rechtsstreits vor dem Zivilgericht zu beachten wären.
Die Beteiligten haben das Recht, sich zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung schriftlich zu äußern. Hierzu kann eine Frist gesetzt werden, die 1 Monat nicht unterschreiten darf. Sie können ferner Zeugen benennen, die zu hören sind. Ebenso sind sonstige Beweisanträge zuzulassen, denen das Berufungsgericht, wenn sie sachdienlich sind, im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzukommen und zu würdigen hat. Jeder Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der zum geordneten Sachvortrag befähigt ist, wobei das Berufungsgericht das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen kann. Es kann auch dann verhandelt und entschieden werden, soweit Beteiligte den gesetzten Äußerungsfristen nicht nachkommen und/oder aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen.
- d) Weitergehende Einzelheiten des Schiedsgerichtsverfahren können in einem gesonderten Abschnitt der Rechtsordnung geregelt werden, soweit deren allgemeine Bestimmungen nicht bereits in Anwendung von § 20 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommen.

§ 22 Lizenzen

Die Teilnahme am sportlichen Wettbewerb des DPV, seiner Mitglieder und den ihnen angeschlossenen Vereinen setzt generell eine in Übereinstimmung mit den Regelungen des DPV erteilte Lizenz voraus. Lizenzen können nur an Verbandsangehörige ausgegeben werden. Mit dem Verlust oder der Beendigung der Eigenschaft als Verbandsangehöriger erlischt die Lizenz, ohne dass es einer besonderen Entziehung bedarf. Näheres regelt die Sportordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

§ 24 Übergangsregelung

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung werden Präsident, Vizepräsident Finanzen und Vizepräsident Kommunikation für vier Jahre, Vizepräsident Sport, Vizepräsident Inneres, Vizepräsident Jugend für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18.03.1995 mit letzter Änderung vom 13.03.2004. Sie wurde am 20.11.2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 19.03.2005.